

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/3-3/1982

II-3356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 21. Jänner 1982
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft --

Klappe - Durchwahl

1530 AB

B e a n t w o r t u n g

1982 -01- 26

zu 1625 J

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Hafner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Gebarung des Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gemäß § 447a bis 447e ASVG (Nr. 1625/J).

Die anfragenden Abgeordneten haben an mich folgende Fragen gerichtet:

1. Welche Beträge wurden der Wiener Gebietskrankenkasse 1961 bis 1980 unter dem Titel "Zuschüsse" für
 - a) laufende Betriebsaufwendungen im Hanusch-Krankenhaus und
 - b) Investitionen für die räumliche Erweiterung bzw. Erneuerung und den medizinisch-technischen Ausbau (§ 447e Abs. 2)
 gewährt?
2. Welche Beträge wurden der Wiener Gebietskrankenkasse unter dem Titel "Zweckzuschüsse", aufgegliedert im Sinne der Frage 1 gewährt?
3. Welche Beträge wurden der Wiener Gebietskrankenkasse unter dem Titel "Zuwendungen", aufgegliedert im Sinne der Frage 1 gewährt?

4. Welche anderen Gebietskrankenkassen führen Krankenanstalten, die bei der Aufteilung der Ausgleichsfondsmittel berücksichtigt wurden?
5. Führt die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues bzw. die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eine Krankenanstalt, die bei der Aufteilung der Ausgleichsfondsmittel berücksichtigt wurde?

In Beantwortung dieser Anfragen beehe ich mich, unter Verwendung des mir vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellten statistischen Materials folgendes mitzuteilen:

Zum Punkt 1:

Nach § 447b ASVG haben die beitragspflichtigen Krankenversicherungsträger einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses aus dem Ausgleichsfonds, wenn die durchschnittliche Beitragseinnahme je Pflichtversicherten den Durchschnitt aller Beitragseinnahmen je Pflichtversicherten bei allen beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern nicht erreicht. Der Zuschuß gebührt in der Höhe des Betrages, der sich durch Vervielfachung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Durchschnitt aller Beitragseinnahmen je Pflichtversicherten bei allen beitragspflichtigen Krankenversicherungsträgern und der durchschnittlichen Beitragseinnahme je Pflichtversicherten des in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgers mit der Zahl der bei diesem im Jahresdurchschnitt pflichtversicherten Personen ergibt. Der Zuschuß gebührt für ein Geschäftsjahr höchstens in dem Ausmaß, das erforderlich ist, um die bei dem Krankenversicherungsträger am Ende des Geschäftsjahres vorhandenen liquiden Mittel auf ein Sechstel der Jahresaufwendungen dieses Versicherungsträgers zu erhöhen. Er gebührt überdies höchstens im Ausmaß des Betrages, um

- 3 -

den bei dem in Betracht kommenden Krankenversicherungs-träger 101 v.H. der Aufwendungen des betreffenden Ge-schäftsjahres die Einnahmen - ausgenommen allfällige Zu-schüsse und Zuwendungen aus dem Ausgleichsfonds - über-steigen. Die demnach in Betracht kommenden Zuschüsse sind allenfalls gemäß der Bestimmung des § 447b Abs.7 ASVG verhältnismäßig zu kürzen.

Aus diesen Bestimmungen folgt, daß jeder zum Aus-gleichsfonds beitragende Krankenversicherungsträger, der die im Gesetz normierten Bedingungen erfüllt, An-spruch auf einen Zuschuß nach § 447b ASVG hat. In wel-chem Ausmaß "laufende Betriebsaufwendungen" für eine Gesundheitseinrichtung und "Investitionen für die räum-liche Erweiterung bzw. Erneuerung und den medizi-nisch-technischen Ausbau" auf jene Finanzdaten, die zur Errechnung eines Zuschusses heranzuziehen sind, im Ein-zelfall Einfluß hatten, kann nicht festgestellt werden. Die der Wiener Gebietskrankenkasse in der angeführten Zeit gewährten Zuschüsse sind aus der Beilage er-sichtlich.

Zum Punkt 2:

Gemäß § 447e Abs.1 ASVG werden Zweckzuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger gewährt, um die Errichtung oder Erweiterung der im § 447c Abs.1 lit.d genannten Einrichtungen zu erleichtern. Für lau-fende Betriebsaufwendungen sind Zuschüsse nicht vor-gesehen und wurden auch nicht gewährt. Die der Wiener Gebietskrankenkasse gewährten Zweckzuschüsse sind in der Beilage ausgewiesen, wobei die für das Hanusch-Kran-kenhaus gewährten Zweckzuschüsse gesondert angeführt sind.

Zum Punkt 3:

Die der Wiener Gebietskrankenkasse gewährten Zuwendungen sind ebenfalls aus der Beilage ersichtlich. Eine Aufgliederung im Sinne der Frage 1 ist nicht möglich, weil nicht festgestellt werden kann, inwieweit die für die Errechnung der Zuwendungen in Betracht kommenden Finanzdaten durch "laufende Betriebsaufwendungen" im Hanusch-Krankenhaus und durch "Investitionen für die räumliche Erweiterung bzw. Erneuerung und den medizinisch-technischen Ausbau" beeinflußt wurden.

Zum Punkt 4:

Als Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstalten gesetzes gelten nicht nur Krankenanstalten zur stationären Behandlung von Patienten, sondern auch Ambulatien. Unter der Annahme, daß in der Frage unter "Krankenanstalten" nur solche für stationäre Behandlung gemeint sind, führt von den dem Ausgleichsfonds angehörenden Krankenversicherungsträgern neben der Wiener Gebietskrankenkasse lediglich die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse eine solche Krankenanstalt, und zwar die Rheumasonderkrankenanstalt in Baden bei Wien. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse erhielt für diese Krankenanstalt folgende Zweckzuschüsse:

1975	S 54.168.750,--
1977	S 7.930.429,33
insgesamt	<u>S 62.099.179,33</u>

In welchem Ausmaß "laufende Betriebsaufwendungen" für die Rheumasonderkrankenanstalt in Baden bei Wien und Investitionen für diese Anstalt auf jene Finanzdaten,

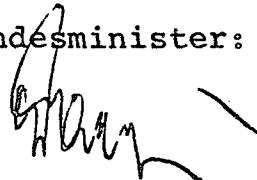
- 5 -

die zur Errechnung eines Zuschusses oder einer Zuwendung heranzuziehen sind, im Einzelfall Einfluß hatten, kann nicht festgestellt werden.

Zum Punkt 5:

Die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues führt keine Krankenanstalt zur Behandlung stationärer Patienten. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft führt eine Rheumasonderkrankenanstalt in Baden bei Wien. Vom Anspruch auf Zweckzuschüsse war diese Anstalt bis zum 31. Dezember 1980 ausgeschlossen. Die Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen war bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bisher noch nicht gegeben. In welchem Ausmaß "laufende Betriebsaufwendungen" für die Rheumasonderkrankenanstalt in Baden bei Wien und Investitionen für diese Anstalt auf jene Finanzdaten, die zur Errechnung einer Zuwendung heranzuziehen sind, im Einzelfall Einfluß hatten, kann nicht festgestellt werden.

Der Bundesminister:



Beilage

Zuschüsse, Zweckzuschüsse und Zuwendungen die der
 Wiener Gebietskrankenkasse in den Jahren 1961
 bis 1980 aus dem Ausgleichsfonds der Kranken-
 versicherungsträger gewährt wurden

Beträge in Schilling

Rechnungs- jahr	Zuschüsse	Zweckzuschüsse		Zuwendungen	Insgesamt (Sp. 1+Sp. 2+Sp. 4)
		insgesamt	davon für das HANUSCH-KH		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
1961	-	-	-	-	-
1962	-	-	-	-	-
1963	-	-	-	-	-
1964	-	-	-	-	-
1965	-	-	-	-	-
1966	-	-	-	-	-
1967	-	-	-	-	-
1968	11,424.202.44	-	-	30,000.000.-	41,424.202.44
1969	7,108.288.45	-	-	-	7,108.288.45
1970	8,315.929.64	-	-	35,000.000.-	43,315.929.64
1971	4,784.749.36	-	-	41,268.196.-	46,052.945.36
1972	-	-	-	-	-
1973	2,712.136.98	-	-	-	2,712.136.98
1974	-	-	-	35,000.000.-	35,000.000.-
1975	19,548.886.97	64,616.961.--	1,906.637.--	-	84,165.847.97
1976	8,583.008.31	-	-	70,000.000.-	78,583.008.31
1977	13,857.585.03	55,111.000.--	34,322.000.--	92,076.000.-	161,044.585.03
1978	17,933.713.64	30,896.883.88	26,944.676.47	68,000.000.-	116,830.597.52
1979	23,887.340.75	12,419.478.82	9,303.603.03	136,525.000.-	172,831.819.57
1980	34,255.988.77	6,516.957.06	5,087.374.75	312,667.000.-	353,439.945.83
Insgesamt	152,411.830.34	169,561.280.76	77,564.291.25	820,536.196.-	1,142,509.307.10